

Täuschungshandlung, die zu einer Verkürzung von Abgaben führen kann.

In den Fällen, in denen sich der Abgabepflichtige die Abschlagzahlungen selbst berechnen muß, sind natürlich derartige Täuschungshandlungen weitaus häufiger. Die Täuschungshandlung besteht hierbei meistens in einer falschen Berechnung (Erklärung) der Höhe der Abschlagzahlung, die zugleich mit einer zu niedrigen Entrichtung dieser Abschlagzahlung verbunden ist. Die Abgabenverwaltung ist infolge der falschen Erklärung nicht in der Lage, die richtige Höhe ihres Abgabenanspruchs zu erkennen und den vom Abgabepflichtigen zu wenig gezahlten Abgabebetrag nachzufordern.

Der vom Obersten Gericht in einem Urteil 3 Ust II 216/53 behandelte Fall betraf ebenfalls eine Abschlagzahlung, die sich der Abgabepflichtige selbst zu berechnen hatte, nämlich die jeweils vierteljährlich zu entrichtende Abschlagzahlung zur Einkommensteuer. Mit Recht stellt das Oberste Gericht fest, daß die Höhe der Abschlagzahlung jeweils nach dem Einkommen des vorangegangenen Vierteljahres zu bemessen ist. Der Abgabenschuldner hätte also nur dann bestraft werden können, wenn er das Einkommen für das vorangegangene Vierteljahr in seiner vierteljährlichen Erklärung falsch berechnet hätte.

Zur Ermittlung dieses Einkommens bestehen für den Abgabepflichtigen zwei Möglichkeiten: Er kann entweder Vierteljahresbilanzen aufstellen<sup>6)</sup> oder aber den Gewinn nach einem bestimmten Prozentsatz vom Umsatz, dem sogenannten Reingewinnsatz, ermitteln. Während bei Vierteljahresbilanzen eine falsche Ermittlung des Einkommens auf mannigfaltige Ursachen, beispielsweise zu niedrige Bewertung des Umlaufvermögens (Waren usw.) zurückzuführen sein mag, kann bei der Gewinnermittlung nach dem Reingewinnsatz eine falsche Berechnung entweder eine unrichtige Angabe des Umsatzes, den der Abgabepflichtige ja täglich aufzuzeichnen hat, oder einen zu niedrigen Reingewinnsatz zur Grundlage haben. Dieser Reingewinnsatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Umsatz und Gewinn, das bei der letzten Betriebsprüfung festgestellt wurde. Der Abgabenschuldner ist aber verpflichtet, von sich aus einen höheren Reingewinnsatz zugrunde zu legen,

wenn entweder der Reingewinnsatz des letzten Jahres — für das noch keine Prüfung durchgeführt wurde — höher ist, oder wenn sich für das laufende Jahr voraussichtlich ein höherer Reingewinnsatz ergibt<sup>7)</sup>. Der Abgabenanspruch des Staates besteht in letzterem Fall in der Höhe, wie er sich unter Zugrundelegung des voraussichtlichen Reingewinnsatzes für das laufende Jahr ergibt. Der Abgabenschuldner muß sich also unterrichten, wie hoch der Reingewinnsatz des laufenden Jahres voraussichtlich etwa sein wird. Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten sind zu diesem Zwecke sogar verpflichtet, Halbjahresbilanzen aufzustellen. Der voraussichtliche Reingewinnsatz muß natürlich nicht unbedingt mit dem endgültigen Satz des betreffenden Jahres völlig übereinstimmen. Seine Höhe hängt davon ab, welche Umstände bereits an dem betreffenden Zahlungstermin objektiv erkennbar sind. Lassen nach Ablauf eines Teils des Jahres die Umstände erkennen, daß der Reingewinnsatz des laufenden Jahres voraussichtlich höher sein wird, dann muß der Abgabenschuldner freilich auch entsprechende Nachzahlungen auf die bereits fällig gewordenen Abschlagzahlungen leisten. Wer es unterläßt, den voraussichtlichen (höheren) Reingewinnsatz zugrunde zu legen, täuscht damit ebenso wie derjenige, der von einem zu niedrigen Umsatz ausgeht, die Abgabenverwaltung über die Höhe ihres Abgabenanspruchs und macht sich damit ebenso strafbar, vorausgesetzt natürlich, daß er schuldhaft handelt.

Eine Abgabenhinterziehung oder -gefährdung begeht weiterhin auch derjenige, der es, obwohl er dazu verpflichtet ist, unterläßt, der Abgabenverwaltung durch Abgabe einer Vierteljahreserklärung die Höhe des ihr zustehenden Abgabenanspruchs anzuzeigen, und zugleich auch eine zu niedrige Abschlagzahlung leistet.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß eine Abgabenhinterziehung oder eine Abgabengefährdung auf mannigfaltige Weise auch in bezug auf Abgaben-Abschlagzahlungen begangen werden kann. Zur Sicherung der planmäßigen Durchführung der in den Volkswirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Maßnahmen ist es notwendig, auch Verfehlungen dieser Art entschieden entgegenzutreten.

6) § 9 der 9. DB zur StÄVO vom 18. Januar 1954 (GBl. S. 105).

7) Ziffer 83 Abs. 3 Nr. 8 der Veranlagungsrichtlinien 1952 bzw. Ziffer 104 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g der Veranlagungsrichtlinien 1954.

## Die Schöffenwahlen werden planmäßig durchgeführt

Fast 12 000 Wahlversammlungen sind zur Durchführung der Schöffenwahlen 1955 vorgesehen. Heute schon kann gesagt werden, daß in allen Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik die Termine eingehalten werden, so daß damit zu rechnen ist, daß die letzte Wahlversammlung für die Schöffen der Kreisgerichte am 30. April durchgeführt werden wird. Auch die Schöffen für die Bezirksgerichte werden spätestens in der zweiten Aprilhälfte von den Bezirkstagen gewählt.

Unverkennbar ist in allen Bezirken das Bestreben, die auf einen Teil ungenügende Vorbereitung der Wahlversammlungen zu verbessern, damit alle Veranstaltungen auch zu einem vollen Erfolg werden und die vertrauensvolle Verbindung zwischen Gerichten und Bevölkerung noch enger gestalten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Form der Durchführung der Wahlversammlungen wird jetzt genau geachtet, da kein Kreiswahlausschuß daran interessiert ist, Wahlversammlungen zu wiederholen, die nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise stattfanden. Die Wahlversammlungen sind zufriedenstellend besucht. So nahmen z. B. in den Bezirken Halle und Leipzig bis zum 31. März bereits über 50 000 Besucher an den Schöffenwahlversammlungen teil. In den drei Mecklenburger Bezirken Rostock, Neubrandenburg und Schwerin wurden bis zum gleichen Tag etwa 25 000 Besucher gezählt. Inzwischen sind die Besucherzahlen der Schöffenwahlversammlungen in der gesamten Republik auf einige Hunderttausend Wähler gestiegen. Dies zeigt, daß die Werktätigen in der Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin, der hinter dem erreichten Stand in der Republik noch hinterhinkt, begriffen haben, welche hohe staatsbürgerliche Aufgabe und Pflicht die Beteiligung an den Schöffenwahlen für jeden einzelnen ist.

Die Zahl der bis zum 31. März durchgeführten Wahlversammlungen beträgt etwa ein Drittel der insgesamt geplanten; bis zum 15. April werden 80 Prozent der Wahlversammlungen durchgeführt sein. Entsprechendes ergibt sich für die Zahl der gewählten Schöffen. Eine Anzahl Kreise hat bereits alle Schöffen gewählt oder steht vor dem Abschluß der Schöffenwahlen noch vor Ostern. Interessant ist die Durchführung der Schöffenwahlen im Kreis Arnstadt, wo zunächst drei Musterversammlungen, dann eine zentrale Referentenschulung durch den Kreisgerichtsdirektor und anschließend fast sämtliche Wahlversammlungen gleichzeitig am 25. März stattfanden. Der Kreisausschuß der Nationalen Front hatte durch eine entsprechende Versammlungsplanung dafür gesorgt, daß an dem betreffenden Tag im Kreis keine anderen Veranstaltungen angesetzt wurden. Er konnte sich auf ein großes Referentenkollektiv im Kreis stützen. So sind die Schöffenwahlversammlungen — wie eine erste Überprüfung erkennen ließ — zufriedenstellend und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verlaufen. Nachteilig hat sich bei der Zusammendrängung der Termine auf einen Tag aber unbedingt ausgewirkt, daß das Gericht nur auf drei Versammlungen in Erscheinung treten konnte.

Erfreulich ist, daß vielfach harte Auseinandersetzungen um die vorgeschlagenen Kandidaten erfolgen. Es gibt eine Reihe von Ablehnungen, die zwar in der Gesamtzahl nicht sehr groß sind, aber deutlich zeigen, daß die Kandidaten nach ihrer Arbeit, ihrem persönlichen Leben und moralischen Verhalten gefragt werden, wobei Kandidaten, die sich nicht so verhalten haben, wie es der Staat der Arbeiter und Bauern fordern muß, abgelehnt werden. So wurden z. B. im Bezirk Halle von etwa 1800 Kandidaten 27 abgelehnt und nicht gewählt; die Gründe waren verschiedenster